

## **VDWS Praktikum**

### **Praktikumsberechtigung Schule**

Das Praktikum kann nur an einer vom VDWS anerkannten in- oder ausländischen Wassersportschule durchgeführt werden, die zur Betreuung von Praktikanten berechtigt ist. Dazu sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Der verantwortliche Schulleiter hat nachzuweisen, dass an der Ausbildungsstätte pro Jahr mind. 25 vollständige Einsteigerkurse incl. Grundscheinprüfungen nach den Richtlinien des VDWS für die jeweilige Sportart durchgeführt werden.
2. Der betreuende Lehrer ist an den VDWS zu melden (Mitarbeitermeldung).
3. Praktikumsberechtigte Schulen sind in der vom VDWS herausgegebenen Liste aufgeführt.

### **Betreuender Lehrer**

Als Ausbilder kann nur tätig sein, wer die VDWS-Praktikums-Lizenz erworben hat und der regelmäßigen Fortbildungspflicht beim VDWS nachgekommen ist.

### **Praktikum**

Das Praktikum können Absolventen des VDWS-Ausbildungsseminars beginnen, wenn der Prüfungsteil Lehrfähigkeit bestanden ist. Das Praktikum soll sich vorwiegend in der Ausübung der Lehrtätigkeit unter Aufsicht des Ausbilders vollziehen und mind. 21 Tage mit 100 Stunden umfassen. Wassersportassistenten die das Praktikum an der gleichen Ausbildungsschule absolvieren, kann das Praktikum um bis zu 50% reduziert werden (50 statt 100 Stunden). Erfolgt das Praktikum an einer Fremdschule kann es um 20% reduziert werden (80 statt 100 Stunden). Über die Inhalte und die Dauer des Praktikums wird von den Praktikanten ein Berichtsheft geführt, das am Ende des Ausbildungsseminars ausgehändigt wird. Dieses Berichtsheft gilt gleichzeitig als Nachweis über das Praktikum. Die Stellungnahme des betreuenden Ausbilders wird bei der Vergabe der Lizenz berücksichtigt.

### **Praktikum bei Zweitlizenz**

Beim Erwerb einer zweiten Ausbildungslizenz wird ein weiteres Praktikum erlassen, wenn eine mind. sechsmonatige Berufserfahrung mit der Erstlizenz nachgewiesen werden kann. Für die Zeit des Praktikums ist den Praktikanten eine angemessene Vergütung zu gewähren.

### **Vorpraktikum**

Die Anerkennung eines vor dem Ausbildungslehrgang durchgeführten Praktikums ist nur möglich, wenn:

1. die schriftliche Anmeldung in der Geschäftsstelle vor Praktikumsbeginn und mindestens 2 Monate vor dem Lehrgang erfolgt
2. das vollständig ausgefüllte Praktikumsheft bei Lehrgangsbeginn vorgelegt wird
3. eine positive Beurteilung des Heftes durch den Lehrgangsleiter erfolgt
4. auf dem Lehrgang der Prüfungsteil „Lehrfähigkeit“ bestanden wird.

Die sonstigen Anforderungen an ein Praktikum gelten unverändert.